

Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums
Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog
Band: 38 (1982)

Artikel: Wie einzigartig war das altisraelitische Recht?
Autor: Locher, Clemens
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-961259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WIE EINZIGARTIG WAR DAS ALTISRAELITISCHE RECHT ?

von Clemens Locher

«Hiermit lehre ich euch, wie es mir der Herr, mein Gott, aufgetragen hat, Gesetze und Rechtsvorschriften ... Ihr sollt auf sie achten und sollt sie halten. Denn darin besteht eure Weisheit und eure Bildung in den Augen der Völker. Wenn sie dieses Gesetzeswerk kennenlernen, müssen sie sagen: In der Tat, diese Nation ist ein weises und gebildetes Volk. Denn welche grosse Nation ... besässe Gesetze und Rechtsvorschriften, die so gerecht sind wie alles in dieser Weisung, die ich euch heute vorlege?»

Aus: Deuteronomium 4, 5-8.

Das Thema der vorliegenden Nummer der «Judaica» wird hier für die biblisch-alttestamentliche Zeit behandelt. Methodisch wird dabei die hebräische Bibel (das Alte Testament) unter den Voraussetzungen der modernen historisch-kritischen Forschung gelesen. Im Rahmen dieser Wissenschaft und des Versuchs einer theologischen Systematisierung ihrer Ergebnisse ist immer wieder gefragt worden, worin denn nun die «Einzigartigkeit» oder wenigstens die «Originalität» des alten Israel und seiner Heiligen Schrift bestanden habe. Die ständig fortschreitenden Entdeckungen der Archäologen (Bauten, künstlerisch-handwerkliche Erzeugnisse, vor allem Texte) werfen diese Frage immer wieder neu auf. Das hat z.B. in den letzten fünf Jahren die noch keineswegs abgeschlossene Auseinandersetzung um die Textfunde von Ebla (Syrien, Mitte 3. Jahrtausend v. Chr.) und um deren Bedeutung für die Bibel gezeigt ¹.

Eine traditionelle Antwort lässt sich sicher nicht mehr halten: das «Besondere» der Bibel und des Volkes Israel komme in seinem Eingottglauben zum Durchbruch, der im Gegensatz zum Polytheismus der heidnischen Umwelt stehe ². Aber auch ein anderer Antwortversuch hat sich in den letzten Jahren als fragwürdig erwiesen: das «Geschichts-

P. Clemens Locher SJ ist Mitredaktor der Zeitschrift «Orientierung», Zürich. Er arbeitet an einer Dissertation über den altorientalischen Hintergrund des deuteronomischen Ehrechts.

Adresse : Scheideggstr. 45, CH — 8002 Zürich.

denken», die Vorstellung eines primär in der Geschichte wirkenden Gottes, die man in der christlichen, besonders protestantischen Exegese jahrzehntlang als das Ureigenste Israels betrachtet hat. Diese Auffassung hat sich klassisch und bis heute einflussreich in *Gerhard von Rads* «Theologie des Alten Testaments» (Bd. I, 41962; Bd. II, 41965) niedergeschlagen, in der man z.B. folgende Sätze lesen kann: «Typisch für den Jahweglauben ist seine Bindung an göttliche Geschichtssetzungen, typisch ist die ständige Neuaktualisierung dieser göttlichen Setzungen oder Ereignisse bis hin zu den Neuaktualisierungen in der eschatologischen Botschaft der Propheten ...» (Bd. II, S. 447). Es ist aber nicht zu übersehen, dass die Anschauung von einem geschichtsmächtigen Gott auch im Alten Orient verbreitet und also kein Spezifikum Israels war ³.

In den letzten 20 Jahren ist die Frage nach diesem Spezifikum auch im Bereich des *Rechts* gestellt worden. Wie zentral dieser Teil des Alten Testaments ist, braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden. Im deutschen Sprachraum wurde in den 60er Jahren vor allem über sprachliche *Formen* und Gattungen des altisraelitischen Rechts diskutiert — eine späte Nachwirkung des berühmten Aufsatzes von *Albrecht Alt* «Die Ursprünge des israelitischen Rechts» (1934), der die wichtige, aber im Lichte der weiteren Forschung zu differenzierende Unterscheidung von zwei biblischen Rechtstypen eingeführt hat: «*kasuistisches*», d.h. «profanes», allgemein orientalisches Recht und «*apodiktisches*», d.h. «volksgebunden israelitisches und gottgebunden jahwistisches» Recht ⁴. Die Diskussion, um die es uns im folgenden geht, wurde aber vor allem in *englischer* Sprache geführt. An ihr waren und sind sowohl jüdische wie christliche Fachleute der Theologie und der Rechtsgeschichte beteiligt. Hier standen die *Inhalte* der Gesetzespartien des Pentateuchs im Zentrum des Interesses. Vor allem ging es um die Frage, ob sich aus den naturgemäss immer partikulär und für den jeweiligen Spezialfall formulierten Rechtssätzen der Bibel spezifisch israelitische *Rechtsgrundsätze* herausdestillieren liessen. Solche Prinzipien wären dann anderen Prinzipien gegenüberzustellen, die sich aus den Gesetzessammlungen der Umwelt ergäben — also aus den sumerischen (Codex Ur-Nammu, Codex Lipit-Ishtar), akkadischen (Gesetze von Eschnunna, Codex Hammurapi, Mittelassyrische Gesetze) und hethitischen «Codices». ⁵

Im folgenden wird ein Grundaxiom der historisch-kritischen Forschung im Bereich des biblischen Rechts vorausgesetzt, nämlich die Unterscheidung von vier grossen, ursprünglich unabhängigen und erst später in das Gesamt des Pentateuchs integrierten *Gesetzeskorpora* oder Rechtssammlungen, die man je einer bestimmten Epoche der Geschichte Israels zugeordnet hat:

1. Bundesbuch (Bb) = Ex 20,22 — 23,33 (12./11. Jh. v. Chr.)
2. Deuteronomium = Dtn 12 — 26 (7. Jh. v. Chr.)
3. Heiligkeitsgesetz(H) = Lev 17 — 26 (6. Jh. v. Chr.)
4. Priestergesetze = Ex 25 — Num 10
(mehrere Sammlungen verschiedener Kultvorschriften aus unterschiedlicher Zeit)

Die literarkritische Aussonderung dieser Gesetzesblöcke, über die sich praktisch ein Konsens der Forschung gebildet hat ⁶, und ihre chronologische Ansetzung kann hier nicht näher begründet werden. Man darf übrigens nicht vergessen, dass die Datierung einer Gesetzessammlung noch nichts über das Alter der in ihr zusammengestellten Einzelgesetze besagt: diese können z.T. erheblich älter sein.

Strafrecht als Ausdruck der Wertordnung einer Gesellschaft?

Ausgangspunkt der Diskussion war ein im Jahre 1960 veröffentlichter Artikel des amerikanisch-israelischen Bibelwissenschaftlers *Moshe Greenberg*: «Some Postulates of Biblical Criminal Law» ⁷. Methodisch ist dieser Aufsatz, wie B. S. Jackson (s.u.) zu Recht festgestellt hat, Ausdruck eines «new conservatism» im Studium des biblischen Rechts. Greenberg wendet sich nämlich gegen den üblichen Versuch, anscheinende Widersprüche zwischen einzelnen biblischen Gesetzen mit dem literarkritischen «Seziermesser» zu beseitigen. Die Gesetze seien in der Haltung des Kommentators bzw. des Richters auszulegen, der sie auf die ihm vorliegenden Fälle anzuwenden hat. Ferner dürfe man die einzelnen Vorschriften nicht aus ihrem Systemzusammenhang reißen: nicht auf den Vergleich isolierter Fälle komme es an, sondern auf den Vergleich von «Rechtssystemen oder —ideologien». Deshalb sei nach den «Schlüsselbegriffen» bzw. «Werturteilen» zu fragen, die dem biblischen bzw. den altorientalischen Rechten zugrundeliegen. Deren Unterschiede gehen dann nicht mehr auf das Konto einer mehr oder weniger fortgeschrittenen Entwicklung — z.B. das Bundesbuch als Zeugnis einer gegenüber dem Codex Hammurapi «archaischeren» Rechtsstufe —, sondern sind Ausdruck unterschiedlicher Wertsysteme.

Die drei hauptsächlichen «Postulate», die Greenberg herausgestellt hat, seien genannt:

1. *Die biblischen Gesetze sind göttlichen Ursprungs*, was zur Folge hat, dass Verstöße gegen das Strafrecht gleichzeitig Sünden gegen Gott sind und dass daher eine Begnadigung bzw. Strafmilderung durch menschliche Instanzen ausgeschlossen ist. Dies gilt z.B. für den Fall des

Ehebruchs. Völlig anders im Codex Hammurapi, als dessen Autor der König gilt: Der den Ehebruch regelnde Paragraph 129 behält dem betrogenen Ehemann ausdrücklich das Recht vor, seine Frau zu begnadigen — was jedoch mit der Begnadigung ihres Liebhabers einhergehen muss ⁸:

«Wenn die Ehefrau eines Mannes mit einem anderen jungen Mann beim Schlafen ertappt wird, so soll man sie (beide) binden und ins Wasser werfen. Wenn der Gatte seine Frau am Leben lässt, so wird auch der König seinen Sklaven (d.h. den Ehebrecher) am Leben lassen.»

2. *Menschliches Leben ist von unschätzbarem Wert*, es kann weder durch Geld noch durch Sachwerte aufgewogen werden; daher ist z.B. im Falle von Mord eine finanzielle Entschädigung zugunsten der Familie des Opfers ausgeschlossen — auch hier anders als nach manchen altorientalischen Rechtssätzen.

3. Im Bereich der menschlichen Justiz (nicht jedoch vor Gott: vgl. z.B. Dtn 5,9) wird — auch hier im Unterschied zur Praxis der Umwelt — nur das schuldige Individuum bestraft. *Kollektive oder stellvertretende Haftung ist ausgeschlossen*.

Greenbergs Untersuchung musste relativ ausführlich dargestellt werden, weil sie — wie gesagt — die Grundlage der anschließenden Diskussion gebildet hat. Die an ihn positiv oder negativ anknüpfenden Forschungsbeiträge können aus Platzgründen nur recht kurz zu Wort kommen. Wir konzentrieren uns dabei besonders auf die Ausführungen zur Behandlung des *Ehebruchs* ⁹ in der Bibel und in den Keilschriftrechten.

Diskussion am Beispiel des Ehebruchs

Greenbergs Thesen wurden zehn Jahre später (1970) in zwei praktisch gleichzeitig veröffentlichten Monographien eines israelischen und eines britischen Bibelwissenschaftlers aufgegriffen: *Shalom M. Paul* bzw. *Anthony Phillips* ¹⁰. Paul folgt in seiner Monographie über den Hauptteil des Bundesbuches (Ex 21,2 — 22,16) der von Greenberg empfohlenen Methode des Kommentators; in detaillierter Gegenüberstellung zeigt er Unterschiede und Gemeinsamkeiten von biblischem und keilschriftlichem Recht auf. Wie Greenberg ist er der Überzeugung (vgl. bes. S. 99-105), dass es zwischen beiden Rechtskulturen fundamentale Unterschiede gibt.

In unserem Zusammenhang ist die Doktorarbeit von A. Phillips über den Dekalog wichtiger. Er vertritt die These, dass der Dekalog die «Verfassung» (aus der Perspektive Jahwes) bzw. das «Strafrecht» (aus der Perspektive Israels) des Volkes Israel in vorexilischer Zeit gewesen sei. Entsprechend habe man in Israel anders als in der Umwelt zwischen dem nur Kapitaldelikte umfassenden Strafrecht («criminal law») und anderen Rechtsbereichen («civil, customary, family and cultic law») eindeutig zu unterscheiden gewusst. Der Dekalog sei zwar erweitert und neu interpretiert worden; aber das gesamte israelitische Strafrecht lasse sich auf seine zehn Gebote zurückführen. Dieser «Reduktion» der Rechtssätze der Bibel auf den Dekalog ¹¹ ist der Hauptteil von Phillips' Arbeit gewidmet. Wenn auch manche Textdeutungen im Dienste der vertretenen These gezwungen wirken, entsteht hier doch ein beeindruckendes, einheitliches Gesamtbild des israelitischen Strafrechts, dessen geschichtliche Entwicklung zum Schluss skizziert wird (S. 153-189).

Da Phillips seine Thesen in Auseinandersetzung mit der vor allem vom Rechtshistoriker *Bernard S. Jackson* und vom Alttestamentler *Henry McKeating* geäußerten Kritik weiter ausgebaut hat (s.u.), genügen die bisherigen Andeutungen vorläufig.

Die grundsätzlichsste Kritik an Greenbergs und Phillips' Unterfangen stammt aus der Feder von *B. S. Jackson*. Sein 40seitiger, an Beobachtungen und Einsichten reicher Beitrag «Reflections on Biblical Criminal Law» ¹² kann hier nicht ausreichend gewürdigt werden. Gegen Greenberg zweifelt Jackson daran, dass sich abstrakte Rechtsgrundsätze — deren Existenz er nicht unbedingt leugnet — aus den konkreten Gesetzesvorschriften erheben lassen. So könne man z.B. aus manchen Bestimmungen unterschiedliche Prinzipien ableiten, und es bleibe letztlich eine Ermessensfrage, welches man als dem einzelnen Text eher entsprechend betrachte. Greenbergs Postulat der biblischen «Inkommensurabilität von menschlichem Leben und Eigentum» wird von Jackson einer detaillierten Kritik unterzogen. An die Adresse von Phillips und seiner «kühnen und originellen Theorie» bemerkt er, dass die Unterscheidung von Straf- und Privatdelikten, an den Texten gemessen, oft problematisch sei.

Immer wieder betont Jackson zu Recht, dass dem biblischen Recht keineswegs ein geschlossenes altorientalisches Recht gegenübersteht, sondern eine Reihe von durchaus eigenständigen Gesetzeskorpora. Deren oft nicht in Einklang zu bringende Vorschriften lassen sich tatsächlich schwer auf den Generalnenner «anderes kulturelles Wertsystem» bringen: Das sieht man besonders klar an den Differenzen zwischen den Gesetzen von Eschnunna und dem Codex Hammurapi, die zeitlich und räumlich praktisch denselben Hintergrund haben.

Ein im Jahre 1979 veröffentlichter Artikel von *H. McKeating*¹³ vertritt de facto eine Gegenposition zu A. Phillips, ohne dessen Monographie zu erwähnen. McKeating beschränkt sich auf die biblischen Texte über Ehebruch. Zwischen den einschlägigen Gesetzesbestimmungen (bes. Dtn 22,22; Lev 20,10) und der faktischen israelitischen Rechtspraxis habe eine nicht zu übersehende Kluft bestanden. Keine einzige Stelle in der Bibel berichte von einer tatsächlich durchgeführten Exekution als Ehebruchsstrafe. Zwar könne man nicht behaupten, dass Ehebruch nie mit dem Tod bestraft worden sei; aber alle Anzeichen wiesen darauf hin, dass dies nur recht selten der Fall war.

Was wissen wir überhaupt über die Rechtspraxis im alten Israel? Anders als in Mesopotamien, wo sie uns über zahlreiche Rechtsurkunden zugänglich ist, haben wir für Israel nur indirekte Zeugnisse in erzählenden, prophetischen und weisheitlichen Texten. McKeating ist nun der (nicht unproblematischen) Ansicht, dass Erzählungen und weisheitliche Ermahnungen die Rechtswirklichkeit adäquater widerspiegeln als die Gesetze¹⁴. So beruft er sich z.B. auf Spr 6,34f:

«Denn Eifersucht bringt den Ehemann in Wut,
er kennt keine Schonung am Tag der Rache.
Kein Sühnegeld (*kofär*) nimmt er an;
magst du auch Geschenke häufen, er willigt nicht ein.»

Diese Warnung vor Ehebruch setzt nach McKeating voraus, dass sich der betrogene Ehemann mit einem «Sühnegeld» zufriedengeben konnte – ohne dass es überhaupt zu einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, geschweige denn zum Todesurteil kommen musste.

Neben diesem und anderen weisheitlichen Texten zählt McKeating Prophetenstellen (u.a. Hos 2,5) auf, die es seiner Ansicht nach wahrscheinlich machen, dass Ehebruch auch anders als mit der in den Gesetzen vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Steinigung geahndet werden konnte. An diesen Stellen ist davon die Rede, dass einer Ehebrecherin die Kleider vom Leib gerissen werden und sie in aller Öffentlichkeit nackt zur Schau gestellt wird. Diese Ehrenstrafe (zu der es in Mesopotamien Vergleichbares gibt) ist nach McKeating wohlverstanden nicht als *zusätzliche* Strafe (wie verschiedentlich angenommen), sondern als *Alternative* zur Steinigung aufzufassen.

Von seinem Forschungsinteresse her steht McKeating in einer Reihe mit vielen Assyriologen, die die Praxisnähe der keilschriftlichen Gesetzes-sammlungen bestreiten und in ihnen eher literarisch-ideologische Produkte als Normen für die juristische Praxis sehen¹⁵. McKeating stellt zu Recht die Frage, ob Gesetze die in einer Gesellschaft geltende Wert-

ordnung widerspiegeln müssen. Er unterscheidet zwischen einer «Ethik des Alten Testaments» — sie sei eine ideale theologische Konstruktion — und der «Ethik der altisraelitischen Gesellschaft», d.h. den Grundsätzen, nach denen die damaligen Israeliten tatsächlich lebten. Für sie sei Ehebruch kein sakrales Vergehen, keine Beleidigung gegen Gott, sondern allenfalls ein mehr oder weniger anstössiges Verhalten gewesen; es habe normalerweise im Ermessen des geschädigten Ehemanns gestanden, wie er darauf reagieren wollte.

Historische Entwicklung des altisraelitischen Strafrechts

Phillips hat sich in zwei gesonderten, aber einander ergänzenden Artikeln (1977 bzw. 1981) zunächst mit Jackson und dann mit McKeating auseinandergesetzt ¹⁶. Er hält an seiner Auffassung von den spezifischen Eigenschaften des altisraelitischen Strafrechts im Vergleich zum altorientalischen fest. Gerade weil Israels Gesetzessammlungen in ein literarisch-theologisches Gewand gekleidet seien, könne es nicht erstaunen, dass sie «gewisse fundamentale Prinzipien widerspiegeln, auf denen die israelitische Gesellschaft beruhte».

Was den Ehebruch angeht, so sei dieses Vergehen (aufgrund des Dekalogverbots) von Anfang an als Sünde gegen Gott und als Kapitalverbrechen angesehen worden. Die in den Keilschriftrechten zu beobachtende Entwicklung von weitgehender Selbsthilfe des geschädigten Ehemanns zu immer ausschliesslicherer staatlicher Strafverfolgung (vgl. z.B. § 198 der Hethitischen Gesetze, wo der König das letzte Wort hat) habe es so in Israel nicht gegeben. Dagegen entwirft Phillips — vor allem als Antwort auf McKeatings Einwände — ein anderes, plausibles Bild der altisraelitischen Rechtsentwicklung in Sachen Ehebruch. Er unterscheidet drei Hauptstadien:

1. In der Zeit *vor der deuteronomischen Reform*, also bis ins 7. Jh., war Ehebruch zwar — wie z.B. die Erzählung Gen 20 und die im Text noch leicht erschliessbare Vorstufe von Lev 20,10 zeigen — bereits ein Kapitaldelikt, aber nur der schuldige Mann war dafür haftbar zu machen. Die Bestrafung der Frau war — im Rahmen des Familienrechts ¹⁷ — Sache des «pater familias», d.h. des Ehemanns. Dieser konnte seine Frau keinesfalls töten, aber er wird sie normalerweise verstossen haben. Die Verstossung der Frau (durch Aussprechen der «Scheidungsformel») war in diesem Fall begleitet von der Entkleidung und Zurschaustellung der nackten Frau: dadurch wurde ihre Treulosigkeit öffentlich als Schei-

dungsgrund kundgemacht. Von einer Alternative zur Steinigung (wie McKeating meinte) ist keine Rede, denn von dieser Gemeinschaftsstrafe war die Frau damals noch ausgenommen.

2. Durch die *deuteronomische Reform* (7. Jh.) wurde auch die Frau dem Ehebruch-Strafgesetz unterstellt; das Heiligkeitsgesetz (6. Jh.) hielt an dieser Neuerung fest. Die einschlägigen Gesetzesnovellen lauten:

- *Dtn 22,22*: «Wenn ein Mann dabei ertappt wird, wie er bei einer verheirateten Frau liegt, dann sollen beide sterben, der Mann, der bei der Frau gelegen hat, und die Frau. Du sollst das Böse aus Israel wegschaffen.»
- *Lev 20,10 (H)*: «Ein Mann, der mit der Frau seines Nächsten die Ehe bricht, wird mit dem Tod bestraft, der Ehebrecher samt der Ehebrecherin.»

3. In *nachexilischer Zeit* (vom Ende des 6. Jh. an) wurde die Todesstrafe für Ehebruch – nicht so für Mord – nicht mehr angewendet; die Schuldigen wurden mit Exkommunikation aus der Kultgemeinde bestraft. In diese Zeit datiert Phillips die meisten der von McKeating für seine These beanspruchten *weisheitlichen* Texte; er weist ferner nach, dass *kofär* in Spr 6,35 (wie auch anderswo) nicht als «Sühnegeld», sondern als «Schweigegeld» aufzufassen ist (der Ehebrecher versucht, den geschädigten Ehemann durch Bestechung zum Schweigen zu bewegen).

McKeatings Belegstellen sind diesen drei Entwicklungsstadien zuzuordnen. Dann beweisen sie aber nicht, dass der Ehebruch in Israel praktisch nicht als Kapitaldelikt geahndet worden sei.

Mehr als ein Zufallsergebnis?

Die Frage nach der Eigenständigkeit bzw. Originalität des biblischen Rechts wurde von Greenberg, Paul und Phillips mit dem Hinweis auf spezifisch israelitische, von der Umwelt nicht anerkannte *Rechtsgrundsätze* beantwortet, die sich aus den einzelnen Gesetzesbestimmungen erheben lassen, und die – trotz aller Fortentwicklung des Rechts – konstant bleiben.

Die Befürworter dieser These mussten sich von B. S. Jackson zu Recht anfragen lassen, ob sie die immer unübersehbarere Grösse «altorientalisches Recht» für die Bedürfnisse der These nicht über Gebühr schematisierten, und schon zu Beginn dieses Artikels wurde angedeutet, dass mit

der Entdeckung und Veröffentlichung weiterer altorientalischer Gesetzestexte zu rechnen ist. Beides führt zu der Frage, wie es überhaupt um unsere *Erkenntnismöglichkeiten* auf diesem Gebiet bestellt sei. Können die Hypothesen der Befürworter spezifisch israelitischer Rechtsprinzipien etwas anderes als Eintagsfliegen sein?

Der *generelle* Hinweis auf die Zufälligkeit unserer Dokumentation im Bereich der altorientalischen Rechte ist m.E. noch kein durchschlagendes Argument. Zwar trifft es zu, dass die uns erhaltenen Gesetzessammlungen grösseren Umfangs alle aus Mesopotamien (in sumerischer bzw. akkadischer Sprache) und aus Kleinasien (Hethitische Gesetze) stammen, während vergleichbare Rechtskorpora — ausser den biblischen Texten — weder für Syrien und Palästina noch für Ägypten zur Verfügung stehen. Zudem klafft zwischen den altorientalischen Gesetzessammlungen (sie stammen alle aus dem 2. Jahrtausend v. Chr.) und den entsprechenden biblischen Texten ein zeitlicher Abstand von mindestens einigen Jahrhunderten. Trotzdem sind vermutlich keine revolutionären Entdeckungen zu erwarten, die unser bisheriges Bild vom altorientalischen und bes. vom keilschriftlichen Recht völlig auf den Kopf stellen würden. Wir können damit rechnen, dass uns bereits jetzt ein repräsentativer Querschnitt dieses Rechts zugänglich ist.

Ein wenig anders liegen die Dinge *im Detail*: hier können neue Entdeckungen noch zu weiteren Differenzierungen zwingen. Das Beispiel «vorsätzliche Tötung» mag dies zeigen: Greenberg¹⁸ hatte behauptet, das gesamte altorientalische Recht erkenne der Familie des Getöteten das Recht zu, auf die Hinrichtung des Mörders zu verzichten und stattdessen eine Sühnegeldzahlung zu akzeptieren. Genau davon ist aber in zwei sumerischsprachigen Texten — sie wurden von den hier referierten Autoren entweder nicht berücksichtigt oder lagen ihnen noch gar nicht vor — keine Rede: Der erst 1981 publizierte § 1 des Codex Ur-Nammu (ca. 2100 v. Chr.) stellt lapidar fest: «Wenn ein Mann einen Mord begangen hat, so soll dieser Mann getötet werden.»¹⁹ Nach einem schon länger bekannten Mordprozessprotokoll (Nippur, ca. 1900 v. Chr.) werden drei Männer und eine Frau (die Gattin des Ermordeten!) wegen Mord bzw. Beihilfe zum Mord hingerichtet²⁰. Mit weiteren Verschiebungen unserer Erkenntnisse auf dem Gebiet des altorientalischen Rechts ist also zu rechnen. Vermutlich werden dabei vor allem regionale Besonderheiten noch deutlicher als bisher ans Tageslicht kommen.

Die Verdienste der beiden neuesten relevanten Beiträge von A. Phillips (s.o., Anm. 16) liegen nun gerade in der entschiedenen Hinwendung zur Detailarbeit. Phillips untersucht die biblischen Vorschriften über Ehebruch im Kontext des gesamten biblischen (bes. deuterono-

mischen) Sexualstrafrechts. Auf dieser Basis kann Phillips mindestens für diesen Bereich an der «Spezifität» der entsprechenden biblischen Regelungen im Verhältnis zu ihren altorientalischen Parallelen in differenzierter Weise festhalten. Er braucht nun m.E. die Einwände B. S. Jacksons nicht mehr zu scheuen, bei der Formulierung abstrakter «Rechtsprinzipien» sei sehr viel Willkür im Spiel und historisch spezifische Konkretionen würden gern mit universellen Prinzipien verwechselt²¹. In diesem Zusammenhang wäre unbedingt – über die hier diskutierten Arbeiten hinaus – zu berücksichtigen, dass man den Verfassern der damaligen «Codices» ein stärker ausgebildetes «juristisches Abstraktionsvermögen» bescheinigen kann, als dies bisher meist angenommen wurde. Das ist ein Ergebnis von verschiedenen Beiträgen der letzten Jahre zur *Systematik* der altorientalischen und altisraelitischen Rechtskorpora: diese Texte lassen «eine uns sonst mangels zeitgenössischer theoretischer Literatur verborgene juristisch-theoretische Reflexion» erkennen²². Sollte man ihr nicht auch das Bewusstsein von «Rechtsprinzipien» zutrauen dürfen, wie sie von Greenberg, Paul und Phillips postuliert wurden?

ANMERKUNGEN

1. Vgl. dazu vorläufig Ch. Bermant / M. Weitzman, Ebla. Neu entdeckte Zivilisation im alten Orient. Umschau-Verlag, Frankfurt a.M. 1979; vgl. auch bes. H.-P. Müller, Die Texte aus Ebla. Eine Herausforderung an die alttestamentliche Wissenschaft: Biblische Zeitschrift (BZ) 24, 1980, 161-179.
2. Vgl. dazu zwei kürzlich erschienene Sammelwerke: O. Keel (Hrsg.), Monotheismus im Alten Israel und seiner Umwelt, Fribourg 1980, bes. 18f; B. Lang (Hrsg.), Der einzige Gott. Die Geburt des biblischen Monotheismus, München 1981, bes. das Vorwort 7f; vgl. ferner N. Lohfink, Unsere grossen Wörter, Freiburg/Br. 1977, 127-144.
3. Vgl. B. Albrektson, History and the Gods. An Essay on the Idea of Historical Events as Divine Manifestations in the Ancient Near East and in Israel, Lund 1967.
4. A. Alt, Die Ursprünge des israelitischen Rechts, in: ders., Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel I, München 1953, 278-332. Zur Diskussion um Alt vgl. den umfassenden Literaturbericht von W. Schottroff, Zum alttestamentlichen Recht: Verkündigung und Forschung 22, 1977, H. I, 3-29. Vgl. auch H. J. Boecker, Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient, Neukirchen-Vluyn 1976, bes. 129-149 und 166-180.
5. Vgl. jetzt die (mir noch nicht zugängliche) deutsche Übersetzung: O. Kaiser (Hrsg.), Texte aus der Umwelt des Alten Testaments (TUAT), Bd. I/Lfg. 1: Rechtsbücher, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1982.
6. Kritisch aber z.B. Z. W. Falk, Hebrew Law in Biblical Times, Jerusalem 1964, bes. 15ff.
7. In: Yehezkel Kaufmann Jubilee Volume, hrsg. von M. Haran, Jerusalem 1960, 5-28.
8. Vgl. ähnlich Mittelassyrische Gesetze A §§ 14-15.23-24; Hethitische Gesetze §§ 197-98.
9. Zur «Definition» dieses Delikts im gesamten altorientalischen und altisraelitischen Recht vgl. J. Scharbert, Art. Ehe/Eherecht/Ehescheidung II: TRE IX, Lfg. 1/2 (1982),

- 311-313; hier 312: «Ehebruch ist für Männer nur der Verkehr mit einer fremden verheirateten Frau, für eine verheiratete Frau jeder Verkehr mit einem fremden Mann.»
10. S. M. Paul, *Studies in the Book of the Covenant in the Light of Cuneiform and Biblical Law* (VTS 18), Leiden 1970. — A. Phillips, *Ancient Israel's Criminal Law. A New Approach to The Decalogue*, Oxford 1970. Von der hier noch behaupteten Beziehung des Dekalogs zu einer «Mosaic covenant theology» hat sich Phillips inzwischen distanziert (vgl. dazu den unten, Anm. 16, zitierten Artikel von 1981, 25 Anm. 83).
 11. Zum Beispiel das gesamte Sexualstrafrecht als «Ausweitung» bzw. «Anwendung» des Ehebruchverbots (Phillips, a.a.O., 121-129).
 12. In: ders., *Essays in Jewish and Comparative Legal History* (Studies in Judaism in Late Antiquity 10), Leiden 1975, 25-63. Vgl. ebda. 64-74: Principles and Cases: The Theft Laws of Hammurabi.
 13. Sanctions against Adultery in Ancient Israelite Society, with some Reflections on Methodology in the Study of OT Ethics: *Journal for the Study of the Old Testament* (JSOT) 11, 1979, 57-72.
 14. Zur Auswertung von Erzählungen im Hinblick auf die von ihnen dargestellte Rechtswirklichkeit vgl. u.a. D. Daube, *Law in the Narratives*, in: ders., *Studies in Biblical Law*, Cambridge 1947, 1-73; Ch. Mabee, *David's Judicial Exoneration: Zeitschrift für die Alttestamentliche Wissenschaft* (ZAW) 92, 1980, 89-107.
 15. Vgl. bei Schottroff, a.a.O., 14-16 und bes. Anm. 38. Es besteht die Gefahr, dass sich die Auffassung, die keilschriftrechtlichen Codices seien nur eine grossangelegte Selbstrechtfertigung des jeweiligen Herrschers vor dem Tribunal der Götter gewesen, ungeprüft als *communis opinio* durchsetzt. Aus der Sicht der Rechtshistoriker gäbe es aber eine Reihe von Gegenargumenten, die einmal umfassend dargestellt werden müssten.
 16. A. Phillips, *Another Look at Murder: Journal of Jewish Studies* 28, 1977, 105-126; *Another Look at Adultery: JSOT* 20, 1981, 3-25 (vgl. die anschliessende Diskussion zwischen A. Phillips und H. McKeating: *JSOT* 20, 1981, 25f und 22, 1982, 142f).
 17. Vgl. dazu A. Phillips, *Some Aspects of Family Law in Pre-exilic Israel: Vetus Testamentum* (VT) 23, 1973, 349-361; *Another Example of Family Law: ebda.* 30, 1980, 240-245.
 18. A.a.O. (s.o., Anm. 7), 14.
 19. F. Yildiz, *A Tablet of Codex Ur-Nammu from Sippar: Orientalia* 50, 1981, 87-97 (Paragraphenzählung und Interpretation nach diesem Artikel).
 20. Englische Übersetzung der Urkunde: J. J. Finkelstein, in: J. B. Pritchard (Hrsg.), *Ancient Near Eastern Texts Relating to the Old Testament*, Princeton, N. J. 31969, 542. Vgl. dazu Th. Jacobsen, *An Ancient Mesopotamian Trial for Homicide*, in: ders., *Toward the Image of Tammuz ...*, hrsg. von W. L. Moran, Cambridge, Mass. 1970, 193-214 und 421f; ferner G. Ries, *Kapitaldelikte: Reallexikon der Assyriologie* 5, Berlin 1976-1980, 391-399, bes. 394.
 21. Vgl. zuletzt B. S. Jackson, *History, Dogmatics and Halakhah*, in: ders. (Hrsg.), *Jewish Law in Legal History and the Modern World* (= *The Jewish Law Annual*, Suppl. 2), Leiden 1980, 1-26; hier 21 Anm. 46.
 22. So H. Petschow, *Zur Systematik und Gesetzestechnik im Codex Hammurabi: Zeitschrift für Assyriologie* 57, 1965, 146-172; hier 172. Für das biblische Recht vgl. u.a.: V. Wagner, *Zur Systematik in dem Codex Ex 21,2 — 22,16: ZAW* 81, 1969, 176-182; ders., *Der bisher unbeachtete Rest eines hebräischen Rechtskodex: BZ* 19, 1975, 234-240; St. A. Kaufman, *The Structure of the Deuteronomic Law: Maarav* 1/2, 1978/79, 105-158; G. J. Wenham / J. G. McConville, *Drafting Techniques in some Deuteronomic Laws: VT* 30, 1980, 248-252.